

Beitragsordnung

gemäß §4 der Satzung und Beschluss vom 11. Oktober 2024

- Inhaber oder Mitarbeiter eines Büros oder das 1. Mitglied einer Zweitniederlassung zahlen als Vollmitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 600,00
- 2) Mitarbeiter eines Büros oder ein weiteres Mitglied einer Zweitniederlassung (dem 1. Mitglied = Vollmitglied folgend) sowie Mitarbeiter von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 300,00
- 3) Zu 2) zahlt jedes weitere Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 120,00
- 4) Unmittelbare Hochschulangehörige / Behördenmitarbeiter werden von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.